

Schwarz !!

**NIEDERSÄCHSISCHES
JAHRBUCH
FÜR LANDESGESCHICHTE**

Neue Folge der »Zeitschrift des
Historischen Vereins für Niedersachsen«

Herausgegeben
von der Historischen Kommission für Niedersachsen
(Bremen und die ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg,
Braunschweig und Schaumburg-Lippe)

Band 23

1951

AUGUST LAX . VERLAGSBUCHHANDLUNG . HILDESHEIM

Inhalt

Aufsätze

- Die **niedersächsischen Meier**. Eine sozial- und agrargeschichtliche Studie an Hand der Familiennamen auf -„meier“. Von Stadtarchivrat Dr. Rudolf Zoder, Hildesheim 1
Namensverzeichnis zu vorstehendem Aufsatz 87
- Lüneburger und Lübecker Bildschnitzer. Von Dr. phil. habil. Gert von der Osten, Kustos am Landesmuseum Hannover. Mit 8 Abbildungen auf Tafeln I—V 89
- Der Hof- und Kammeragent Leffmann Behrens als Hoffinanzier der Welfen. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen jüdischer Hochfinanz und modernem Staat. Nach archivalischen Quellen. Von Studienrat Dr. Heinrich Schnee, Gelsenkirchen 116
- Briefe des Königs Ernst August von Hannover an den General Graf Carl von Wallmoden und dessen Gemahlin Zoë geb. Gräfin Grünne (1848—1851). Mitgeteilt von Mittelschulrektor i. R. Wilhelm Hartmann, Hildesheim 158

Bücherschau

- I. Allgemeines S. 172, 235. II./III. Landeskunde, Volkskunde S. 186, 236, 237. IV. Politische Geschichte nach der Zeitfolge S. 196, 237. V. Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte S. 199, 238. VI. Gesundheitswesen —. VII. Heerwesen S. 239. VIII. Wirtschaftsgeschichte S. 203, 239. IX. Geschichte der geistigen Kultur S. 204, 240. X. Kirchengeschichte S. 206, 241. XI. Geschichte der einzelnen Landesteile und Orte nach der Buchstabenfolge S. 212, 241. XII. Bevölkerungs- und Personengeschichte 225, 248.

Einzelverzeichnis der besprochenen Werke siehe unten.

- Entgegnung auf die im Nds. Jahrbuch Bd. 22 veröffentlichte Besprechung des Buches von Carl Wobcken: Kurze Geschichte Ostfrieslands, mit Schlußwort des Rezensenten 223
Nicht besprochene Neuerscheinungen 235

Nachrichten

- Historische Kommission für Niedersachsen. 38. Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1950/51 250
- Veröffentlichungen der Historischen Kommission 255
- Historischer Verein für Niedersachsen zu Hannover 260
- Braunschweigischer Geschichtsverein 261
- Verein für Geschichte und Altertümer der Stadt Einbeck und Umg. 262

Die niedersächsischen Meier

Eine sozial- und agrargeschichtliche Studie an Hand
der Familiennamen auf -„meier“

Von

R u d o l f Z o d e r

Allgemein bekannt ist die Häufigkeit des Familiennamens Meyer und seine durchgehende, wenn auch nicht gleichmäßige Verbreitung im gesamten deutschen Sprachgebiet; der „Meyer aus Deutschland“ ist daher sprichwörtlich geworden. Am dichtesten sitzen sie wohl in Niedersachsen, ja im ganzen Nordwesten Deutschlands. Eine solche Häufung muß einen Grund haben, und er liegt einfach genug in der soziologischen Struktur der bodenständigen Bevölkerung zur Zeit der Entstehung der Familiennamen. Das hier verwendete Material entstammt einer größeren Forschungsarbeit über die Familiennamen (FN.) Ostfalens, die zu bearbeiten ich übernommen habe für einen Band eines auf etwa 12 Bände berechneten „Handbuchs der deutschen Familiennamen nach Landschaften“, das Hans Bahlow-Rostock¹ bei Winter in Heidelberg herauszugeben gedachte. Ob unter den heute gänzlich veränderten Verhältnissen diese Absicht noch besteht oder ob sie je verwirklicht werden kann, weiß ich nicht; ich habe jedenfalls auf Grund der übernommenen Aufgabe den Stoff gesammelt, und dabei sind sovieler Meyer — d. h. natürlich Komposita mit dem Grundwort „Meier“, denn der einfache Name wäre ja unergiebig! — zusammengekommen, daß ich glaube, das Material reicht für eine zusammenfassende Sonderdarstellung aus, die wiederum, wie ich hoffe, bei einem an der Geschichte und Volkskunde Niedersachsens interessier-

¹ Angekündigt in Kürschners Dt. Gel. Kal. 1940/41, Bd 1, Sp. 54.

ten Leserkreise auf Aufnahmebereitschaft dürfte rechnen können.

Die in dem Handbuch beabsichtigte Gesamtdarstellung des heutigen Namenbestandes einer deutschen Landschaft geht bewußt von den modernen Formen aus, wie sie das Adreßbuch bietet, und gibt dann zu diesen die historischen Belege; in dieser vorweggenommenen Sonderdarstellung auf Grund des gesammelten Belegmaterials wird hier umgekehrt der Ausgang von den historischen Formen genommen, die in **Urkundenbüchern, Bürgerbüchern, Steuerregistern** usw. im **Umkreis der ostfälischen Landschaft** — also auch jener Gebiete **östlich der Oker bis zur mittleren Elbe** — zur Verfügung standen. Es ist in der Hauptsache gedrucktes Material verwendet worden, schon weil damit die Nachprüfbarkeit gewährleistet sein sollte, andererseits erforderten die Jahre des Krieges von sich aus eine derartige Beschränkung, da die Archivalien weitgehend der Benutzung entzogen waren und z. T. noch sind. Dennoch hat — und das dürfte bei dem Berufe des Verfassers entschuldbar sein — eine gelegentliche Verwertung auch ungedruckten Materials, das ihm besonders leicht zugänglich war, stattgefunden. Ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen, die für die Kennzeichnung der Quellen gebildet wurden, wird darüber im einzelnen genauen Aufschluß geben.

Die FN. des norddeutschen Raumes sind in der Hauptsache Produkte des **13. und 14. Jahrhunderts**, was zahlreiche Einzeluntersuchungen örtlich begrenzter Art im Laufe der letzten zwei Menschenalter festgestellt haben². Wenn hier nun eine besondere Namensgruppe **bäuerlichen Ursprungs** betrachtet werden soll, so muß sie ihre Wurzel in den Zuständen haben, die sich in jener Zeit im Agrarwesen herausgebildet hatten: mit anderen Worten müssen also diese ländlichen Namen in gewissem Umfange jenen Status der **Agrargeschichte** widerspiegeln, wie er sich zu dieser Zeit ergibt. Da die FN. eine **Frucht des hohen und späten Mittelalters** sind, darüber hinaus in der Hauptsache nur noch **Weiterbildungen** sowie z. T. auch mißverständliche Umgestaltungen und Analogiebildungen auf-

² Gute Zusammenstellung bei Hans Bahlow, Deutsches Namenbuch. — Neumünster in Holstein: Wachholtz 1933, S. 4—6.

treten, sehr viel seltener jedoch völlige Neubildungen, so muß also die nordwestdeutsche Agrargeschichte bis zu dieser Zeit betrachtet werden.

Die sozial- und wirtschaftsgeschichtlich überaus verwickelte Entstehung des **Meierwesens** kann im Rahmen dieser Untersuchung, der sie lediglich als Grundlage des Verständnisses zu dienen hat, nur in großen Zügen skizziert werden, wobei es notwendig erscheint, jene beiden Hauptperioden zu umreißen, die in der norddeutschen Agrargeschichte zur vollen Ausbildung des Meierwesens geführt haben; Sonderzustände müssen in dieser Übersicht von vornherein ausgeschlossen bleiben. Die Skizze folgt in der Hauptsache der gründlichen, noch heute nicht überholten Darstellung von Werner Wittich³, die allerdings in erster Linie **rechtshistorisch** eingestellt ist, und den einschlägigen Artikeln des **Handwörterbuches der Staatswissenschaften**.

Die Studie in ihrer Gesamtheit sieht jedoch — das sei eingangs ausdrücklich betont — ihren Hauptzweck in der Darbietung des lexikalischen Teiles; wegen der Fülle des vorhandenen Materials mußte jedoch auch hier eine scharfe Auslese der charakteristischen Belege getroffen werden; es wurde aber doch Wert gelegt wenigstens auf eine ausreichende Übersicht über das Alter und die Mannigfaltigkeit der Formen sowie auf quellenmäßig genau belegte Angaben ihres Vorkommens.

*

Bestimmend für die Agrarentwicklung im alten deutschen Gebiet **westlich der Elbe** ist die **Grundherrschaft**, jene Verwaltungsform, wie sie von **Karl dem Großen** für den **königlichen Grundbesitz** im „*Capitulare de villis*“ von 812 festgelegt worden war. **Grundherren** waren der **König**, die **Kirche** und **freie weltliche Herren**. Vom 9. — 12. Jahrhundert sind die Besitzverhältnisse weitgehend im Fluß; sie ergaben sich einmal aus den **Dotationen von Klöstern** oder **kirchlichen Stiftungen** aus **Königsgut** oder dem **Besitz weltlicher Herren**, andererseits aus der **Übertragung von Gut** als **Entgelt für Dienstleistungen** im

³ Werner Wittich: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. — Leipzig: Duncker & Humblot 1896.

Rahmen von mancherlei Ämtern, und endlich trugen auch Erwerbungen geldkräftiger Kreise auf Grund von Verpfändungen, die nicht eingelöst wurden und endgültige Gestalt annahmen, das ihre dazu bei, daß die Grundbesitzverhältnisse sich zu dem Zustand entwickelten, den man treffend als Streubesitz charakterisiert hat: ein Gewand aus tausend bunten Flickern war über den deutschen Boden gebreitet. Mannigfache Überschneidungen verschiedener Grundherrschaften auf engstem Gebiet waren die Regel.

Dieser Charakter als Streubesitz machte nun eine Eigenbewirtschaftung des Bodens durch den Grundherrn selbst unmöglich; das Land wurde daher in einzelnen Bezirken an Verwalter, an Personen, die das besondere Vertrauen des Grundherren genossen, gegen festgelegte Abgaben ausgetan: diese Verwalter waren die maiores oder villici, zu deutsch Meier, ihre Tätigkeitsbereiche hießen Villikationen oder Meiereien. Die Meier wurden vom Grundherren auf einen Haupthof, den Sal- oder Fronhof (Herrenhof) gesetzt, mit ihm „bemeiert“; das zu diesem Hof gehörende Salland war oft nicht sehr umfangreich und ausgedehnt; der Meier bewirtschaftete es als Beamter im Auftrage des Herrn mit Hilfe der hand- und spanndienstpflichtigen Hörigen, der unfreien Laten oder Litonen, deren eine gewisse Anzahl zu jeder Villikation gehörten. Sie saßen auf ihren Lathufen im gleichen Dorf oder in Nachbarorten, von denen meist mehrere zu einer Villikation gehörten, die nach der Lage des Herrenhofes den Namen führte. Dieses sog. „Villikationssystem“ hat sich im hohen Mittelalter herausgebildet; um 1200 etwa hatte es eine Form entwickelt, die sich in ihren Grundzügen über Jahrhunderte erhalten hat. Neben den Laten hat es auch immer freie Bauern auf eigener Scholle gegeben; das muß der Vollständigkeit halber besonders betont werden.

In Niedersachsen war also der oberste Verwaltungsbeamte, der Vertreter des Grundherrn, der auf dessen Herrenhofe saß, der Meier, während er in Westfalen den Namen Schulze oder Schultheiß führte, woraus sich das häufige Vorkommen des FN. Schulte in Westfalen ebenso erklärt wie die Parallelerscheinung des Namens Meyer in Niedersachsen.

Der Normalumfang einer Hufe, auf der der Late saß, betrug 30 Morgen, das sind 30 Tagewerke in der Arbeit der Feld-

bestellung; zu einer **Villikation** gehörten bei geringer Ausdehnung 3—4 solcher **Hufen**, bei größerer auch bis zu dem Zehnfachen dieser Fläche. Aufgabe der **Laten** war neben der **Bewirtschaftung** ihrer Hufe vor allem die des **Sallandes** durch **Dienste**; dabei waren sie an ihre **Scholle** gebunden, die sie zwar nicht zu persönlichem Eigentum besaßen, aber in erblichem Besitz hatten gegen ein- für allemal festgelegte **Abgaben** an den Grundherrn, an den sie durch **Vermittlung** des **Meiers** gelangten. Solche Abgaben waren Hühner, Eier, Korn, Vieh, Honig und Geld; dazu kamen als besondere Kennzeichnungen ihrer Hörigkeit z. B. der **Bedemund** als Heiratssteuer und das **Besthaupt** beim Todesfall. In diesen Pflichten, die nicht immer drückend waren, und der Gebundenheit an die Scholle erschöpfte sich die Hörigkeit des „gesessenen **Laten**“; dem stand das hohe Recht der **Erblichkeit** seiner Scholle gegenüber. Abseits dieser Leistungen und Pflichten waren die **Laten** im Bereich ihres persönlichen Daseins weitgehend frei. Söhne und Töchter, die nicht als **Hoferben** in Betracht kamen, waren „**ungesessene Laten**“; nach **Ableistung** eines **Dienstjahres** am **Herrenhofe** waren sie in ihrer Bewegungsfreiheit fast **unbehindert**. Aus ihnen dürfte zu einem großen Teil der **Zustrom** vom **Lande** in die **Städte** bestanden haben. Sie dürften, scheint mir, auch in hervorragendem Maße an der Entwicklung der hier zu behandelnden **Namengruppe** beteiligt gewesen sein.

War auch der **villicus** anfangs selbst ein **Late**, so hob sich dank seiner **Aufsichts- und Verwaltungsfunktionen** allmählich sein Ansehen; bald drängten sich auch die **ritterlichen Ministerialen**, ursprünglich selbst persönlich dem Grundherrn dienstbar und daher unfrei, in diese **einträglichen Positionen**. Dreifach war die Aufgabe eines solchen **Meiers**: er leitete als **Landwirt** den **eigenen Betrieb** für den Herrn, zog als eine Art **Rentmeister** die **Abgaben** seiner **Bauern** ein und lieferte sie an den Grundherrn ab, und endlich führte er im **Hofgericht** oder im **Meierding**, d. h. dem **Eigengericht** der Meierei, das für alle **bürgerlichen Rechtsfälle** zuständig war, in Vertretung des Grundherrn den **Vorsitz**, war also auch **Richter** und **Amtmann**.

Das Eindringen der **Ministerialen** in die bevorzugten Positionen der **Meier** und die Auswirkungen, die ihr Verhalten dank eines bald mehr und mehr gesteigerten Einflusses sowie

dank ihres ausgeprägten Familienbewußtseins zur Folge hatte⁴, wurde neben wirtschaftlichen Gründen⁵ der Anlaß zu einer weitgehenden Fortbildung der Villikationszustände: ihre **Herrsucht, ihr Herrengefühl** — führten sie doch wie die Geistlichkeit vor ihrem Namen auch den Titel „**Herr**“ und die Bezeichnung „**gestreng**“ (*strenui milites*) — machte sie dem Grundherrn als Verwaltungsbeamte unbequem. Dieser schützte sich, wie vielleicht auch gegen so manche Veruntreuung der eingehobenen Abgaben⁶, indem er bei Freiwerden und Neubesetzung den **Erbvertrag aufhob**, den Herrenhof mit dem Salland von der Villikation trennte und den Meier mit einem befristeten Auftrag gegen eine bestimmte Menge von Naturalabgaben einsetzte: aus der Lehnserblichkeit eines reinen Amtes wurde so die **älteste Form einer kommerziellen Zeitpacht** auf deutschem Boden, das sog. *ius pensionarium*.

Damit entfiel nun auch die Möglichkeit der Hand- und Spanndienste der Laten auf dem Herrenhof, der jetzt als **selbständige Gutswirtschaft mit bezahltem Gesinde** geführt werden mußte. Die Umwandlung der einen Seite des Systems zwang zu entsprechenden Maßnahmen auf der anderen. So kam es, daß mit Beginn des 13. Jahrhunderts, also von etwa 1200 an, nun auch im Verhältnis der Laten zum Grundherrn eine grundlegende Veränderung eintrat, die, streng genommen, das Ende des alten Villikationssystems bedeutete.

Parallel mit dieser Entwicklung war häufig ein Rückkauf der zu Lehen gewordenen Vogteien⁷ einhergegangen, die zu

⁴ Über sie klagte 1176 der Abt von Corvey: „*quia hoc genus hominum rare suis contentum est, sed semper plus sibi commissis usurpare solet*“. Mitgeteilt bei Hermann Adolf Lüntzel: Die bäuerlichen Lasten im Fürstenthume Hildesheim. — Hildesheim: Gerstenberg 1830, S. 114.

⁵ Es ist sicher, daß die wirtschaftlichen Gründe bei der Fortentwicklung des Villikationssystems eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben. Die Entwicklung der Städte und ihrer Marktwirtschaft sowie des Geldwesens seit dem 12. Jahrhundert mußte notwendig zu dem Versuch der Grundherren führen, ihre Geldeinnahmen zu verbessern, schon um mit dem sinkenden Geldwert bei erhöhter Umlaufmenge Schritt zu halten. Vgl. dazu Rudolf Kötzschke: Bauer, Bauerngut und Bauernstand: Handwörterbuch der Staatswiss.⁴ 2,362 ff., insbes. S. 371.

⁶ Vgl. Wittich a. a. O. S. 310.

⁷ Vgl. Wittich a. a. O. S. 319 und 322; ferner A. Köcher: Der Ursprung der Grundherrschaft und die Entstehung des Meierrechtes in

drückend empfundenen Abgabeleistungen ausgenutzt worden waren. Die Umstellung vollendete die Freilassung der Laten selbst. Wenn der Grundherr sie aus der Hörigkeit entließ, begab er sich zwar des Rechtes auf seine Einkünfte, er gewann aber damit wieder die volle Verfügungsfreiheit über seinen Grund und Boden. Auf der anderen Seite erhielten die Laten ihre volle persönliche Freiheit, verloren aber das Recht auf den erblichen Besitz ihrer Hufe, sie wurden landlos. Nur ihre fahrende, d. h. bewegliche Habe, und das, was sie „an Bau und Besserung“ in ihre Hufe oder ihre Hofstätte hineingesteckt hatten, blieb ihnen als ihr persönliches Eigentum: dazu gehörten die Bauten und die Düngung des Bodens.

Die Schwierigkeiten einer restlosen Auseinandersetzung in diesen verwickelten Besitzverhältnissen und das Bewußtsein des großen Vorteils vollständiger Verfügungsgewalt für den Grundherrn führten dazu, daß in sehr vielen Fällen dieser seinem bisherigen Hörigen noch Geld darauf legte, ihm also seine Hörigkeit gleichsam abkaufte⁸.

Mit der Wiedererlangung der vollen Verfügungsgewalt über den Boden und der Möglichkeit, die Abgaben zeitgemäß festzulegen, war es aber allein nicht getan: der Boden mußte auch bewirtschaftet werden, damit er Ertrag brachte. Nach wie vor waren die Grundherren selbst dazu nicht in der Lage, sie mußten also neue Bewirtschafter einsetzen. Dazu nahmen sie die freigelassenen Laten, nunmehr freie Bauern ohne Land; jeweils 3 — 4 ihrer Hufen wurden zu leistungsfähigen Bauernhöfen zusammengelegt und diejenigen der Freigelassenen, auch aus anderen Grundherrschaften, als freie Meier mit dem Recht beiderseitiger Kündigung eingesetzt, die tüchtige Wirte waren, von deren Arbeit und Zuverlässigkeit ein sicherer Eingang der Renten erwartet werden durfte. Bei dieser Umstellung sind zweifellos zahlreiche festgefahrene Mißverhältnisse bereinigt worden.

Beim einzelnen Bauern, dem bisherigen Laten, vollzog sich also im Verhältnis zum Grundherrn eine ganz ähnliche Entwicklung wie zwischen diesem und seinem früheren Meier. Bei

Niedersachsen: ZHVNdS 1897, 1 ff. und G. v. Below: Agrargeschichte: Hdwb. d. Staatswiss.⁴ 1,48 ff.

⁸ Vgl. Wittich a. a. O. S. 324.

der Zusammenlegung der Lathufen entstanden Höfe bis zu 120, ja 180 Morgen Größe, die eine Bauernfamilie und ihr Gesinde schon ernährten und auch eine Rente für den Grundherrn abwarfen.

Aus der Villikation entwickelte sich so das Meierrecht, ein reines Zeitpachtrecht auf die Dauer von meist 3, 6, 9 oder 12 Jahren, also auf ein Ein- oder Mehrfaches der Dauer der Dreifelderwirtschaft. Es ist selbstverständlich und bedarf kaum einer Betonung, daß sich dieser Vorgang in Form einer Entwicklung vollzog; die Durchführungszeit ist das 13. und 14. Jahrhundert: sie fällt genau mit der Entstehungszeit unserer FN. zusammen!

Trotz der Änderungen im Grundverhältnis des Herrn zu seinen zahlreichen Meiern oder Freimeiern blieben viele der bisherigen Gewohnheiten auch im neuen Pachtverhältnis erhalten; so z. B. gab es weiterhin unbefristete oder lebenslanglich abgeschlossene Verträge, aber allen gemeinsam war das Merkmal ihrer Kündbarkeit von beiden Seiten. Vermeiert wurde der Acker und das Nutzungsrecht an der Allmende, nicht dagegen „Bau und Besserung“, d. h. die Hofgebäude und die Düngung; beide blieben persönliches Eigentum des Meiers. Er durfte das Land nach seinem Belieben nutzen, ja ausnutzen; aber den Bestand durfte er nicht antasten. Die nicht unerhebliche Pacht wurde in Korn und Geld gezahlt; bei Mißernten mußte er um Nachlaß einkommen. Nach der Zugehörigkeit seines Meiergutes unterstand der Bauer den Go- und Grafengerichten; was auf dem Boden als Reallasten ruhte, hatte er in allen Fällen zu tragen und zu leisten: die verschiedenen Abgaben an den Landesherrn, Beden, Steuern, daneben war er wieder zu gewissen Frondiensten und zum Wehrdienst im Lande verpflichtet.

Die Zusammenlegung der Lathufen zu leistungsfähigen Bauernhöfen hatte auch eine erhebliche soziale Umgestaltung der ländlichen Bevölkerung selbst im Gefolge. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht alle bisherigen Laten nun freie Bauern oder Meier werden konnten, denn der Boden vermehrte sich ja trotz der Rodungen nicht in entsprechendem Maße. Eine ganze Reihe der früheren Laten mußte leer ausgehen: entweder wurden sie ganz landlos oder sie blieben im günstigsten Falle auf ihrer bisherigen Hufe von 30 Morgen sitzen. So entstanden neue

Klassen der Landbevölkerung: neben den **Vollmeiern** (mit ordentlichen Bauerngütern) der **Halbmeier** oder **Halbhufener** (entsprechend geringerer Besitz), ja auch **Viertelhufener** gab es im Gefolge dieser Entwicklung; die Masse der leer Ausgegangenen aber bilden die **Kotsassen** oder **Köter**, die nichts als ihre Kote, d. i. Haus, Hof, Hausgarten und Allmendenutzungsrecht behielten und damit zu **Kleinlandwirten** geworden waren, die der Mangel an Land zwang, irgendwie mit ihrer Hände Arbeit den Lebensunterhalt zu verdienen. Auch aus dieser sozialen Gruppe sind viele in die aufstrebenden Städte abgewandert, wo sie das Handwerk, das sie vielleicht im heimischen Dorfe bereits mehr oder weniger zünftig erlernt hatten, weiter betrieben haben⁹.

Für die Bildung der hier zu betrachtenden FN. auf -meier ist diese **soziale Revolution** des Mittelalters von ganz entscheidender Bedeutung gewesen. Vor allem über eine Grundtatsache muß man sich klar sein: Familiennamen sind im allgemeinen dem Namensträger von **seiner Umgebung** gegeben, oder, wenn man will, „**angehängt**“ worden (*semper aliquid haeret!*), in den seltensten Fällen hat der Träger sie sich selbst beigelegt. Wenn das berücksichtigt wird, dürfte es leicht einzusehen sein, daß eine große Anzahl der uns in städtischen Quellen überlieferten Namen dieser Art erst in den **Städten** gebildet, gegeben sind, denn welche Veranlassung sollte man auf dem Lande selbst gehabt haben, sich gegenseitig reihum mit Meier zu benennen? Nein, der auf dem Lande vielleicht Entwurzelte, der besitzlos in der Stadt eine neue Existenz Suchende wurde hier nach seiner **Herkunft** allgemein mit **Meier** und darüber hinaus mit einem ihn **besonders kennzeichnenden Begriff** bedacht.

Weiterhin muß bei Namenstudien auf ein **Zweites** hingewiesen werden. Es gibt keine Vollständigkeit in der Überlieferung des Bestandes; die Aufzeichnung ist vielmehr immer von gewissen Zufälligkeiten abhängig. Dazu gehören die oft nicht unerheblichen Zeitunterschiede in der Fixierung sowie die Unsicherheiten und Eigenwilligkeiten der Schreibung, die oft auch in **Sprech- und Hörschwierigkeiten** dessen, der den Namen nannte, und dessen, der ihn aufschrieb, ihre Ursache haben.

⁹ Vgl. G. v. Below: Ansiedlung: Hdwb. d. Staatswiss.⁴ 1,332 ff.

Häufig ist ein Name erst viel später aufgezeichnet, obwohl er schon lange vorher bestanden hat. Da in Niedersachsen außer den Urkunden vergleichbare Mengen erst aus den **Registern des 15. und 16. Jahrhunderts** stammen, verdient diese Tatsache der jüngeren Aufzeichnung in vielen Fällen besondere Beachtung. Es scheint, als ob dadurch jedes Ergebnis in seinem Wert gemindert werde; doch muß mit diesen besonderen Unzulänglichkeiten und den mancherlei Unsicherheitsfaktoren die Namenforschung seit eh und je überhaupt rechnen.

Wenn es richtig ist, daß ein Großteil dieser Namensgruppe erst **städtischen Ursprungs** ist, erhebt sich die Frage, was er dann noch zur Erkenntnis des inneren Lebens jener ländlichen und bäuerlichen Verhältnisse beitragen kann. Es muß zugegeben werden, daß unter dieser Annahme das Ergebnis notwendigerweise weiter entwertet wird, dennoch scheint mir, daß angesichts des Gesamtmaterials doch eine beachtliche Menge Stoff verbleibt, der manchen Einblick gestattet. Hinsichtlich der Berufsbezeichnungen in Verbindung mit dem Grundwort Meier allerdings dürfte besondere Vorsicht am Platze sein: hier ist es in hohem Maße ungewiß, wieweit man den Begriff des Bestimmungswortes noch direkt auf die ländlichen Verhältnisse beziehen darf oder ob es sich nur um Kennzeichnungen handelt, die erst nach der vielleicht auf dem Lande gelernten und geübten, in der Stadt betätigten „Profession“ auf städtischem Boden gegeben sind. Aber zur Beseitigung dieser Unsicherheit gibt es keine hinreichenden Mittel. Immerhin ist anzunehmen, daß eine gewisse handwerkliche Differenzierung auch innerhalb der Villikation vorgebildet gewesen sein mußte.

Das Material der Meiernamen läßt sich in folgende Gruppen einteilen:

1. Namenbildung nach dem **Grundherrn** und dem **Besitzstand**.
2. Namenbildung nach der **örtlichen Lage** der Villikation oder der Lathufe.
 - a) Orts- und Örtlichkeitsnamen (On., Ön.)
 - b) Bodenbeschaffenheit.
3. Namenbildung nach der **Arbeitsteilung** innerhalb der **Villikation**.
 - a) Sonderfunktionen
 - b) Fruchtkultur- oder Zuchtaufgaben.

4. Namenbildung gemäß den allgemeinen Grundsätzen.
 - a) mit Personennamen (Pn.)
 - b) mit Berufsnamen (Bn.)
 - c) als Übernamen (Un.)
 - d) -meier zum unbegrifflichen Suffix entwertet
 - e) unechte Bildungen.
5. Sprachliche Weiterentwicklungen.

1. Namenbildung nach dem Grundherrn

ABTMEIER: Abbetmeyger (o. Pn.) 1378 UbHHi 6,349 S. 243; Luder Abbetmeyger (Nbg Hi) 1398 UbHi 5,165; Heynke Abtmeyger (B Hi) 1523 SR; Heinrich Abtmeyer (B Hi) 1576 BVMo. — Die endgültige Form ist verhältnismäßig früh erreicht. Ziemlich deutlich verrät das Grundherrenverhältnis zu einem Abte ein Name in folgender Form: Dideric des Abbedes (B Br) 1320 UbBr 2,872 S. 511,16 = Thitericus dictus Abbet (Rm Br) 1336 ib. 3,509.

ACHTERMEIER: Heneke Achtermeygher (B Hi) 1422 UbHi 3,1015. — Bei dieser Bildung dürfte es sich, entsprechend dem sprachlichen Wert des nd. achter = hd. after um einen Bemeierten handeln, der seine Einsetzung aus zweiter Hand empfing. Vgl. afterbelehnen = *subinfeudare* DWb 1,186.

BORCHMEIER: Werneke Borchmeyger sutor (Nbg Ha) 1478 BbHa 1,128. — Zweifellos ist borch hier = Burg, also Stadt, und der Grundherr dürfte eine Stadt oder städtischer Bürger gewesen sein; vergl. Gherke Witfelt... des rades meyger (B Altencelle) 1438 CR 26; des näheren unterrichtet darüber u. a. Gustav Oehr, Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrh. = Quellen und Darst. z. Gesch. Nds. 12, S. 37 ff. — Unwahrscheinlich ist, daß in dem borch das zwar lautlich vollständig gleichwertige borch = verschnittener Eber steckt, der Name dann also zur Gruppe 3 b zu ziehen wäre.

BUNNEMEIER: Jürgen Bunnemeiger (B Sievershausen) 1585 B Ca 99. — Mnd. bunne, bunde, bonde ist der freie Bauer; anscheinend also eine Parallelbezeichnung zu Friemeyer.

2. Namenbildung nach der örtlichen Lage

a) Ortsnamen und Örtlichkeitsnamen.

Ortsnamen und Örtlichkeitsnamen (On. und On.) sind bei dieser Gruppe der Zusammensetzungen nicht immer mit der erwünschten Sicherheit zu trennen; deswegen werden sie hier zusammengefaßt.

ANGERMIEIER: de Anghermeygersche (o. Pn., B Groß-Eicklingen/Celle) 1428/38 CR 48. — Obwohl Anger- in Zss. mit -man häufig zu belegen ist, kommt die mit -meyer nur einmal vor; wenig wahrscheinlich wegen der Ablegenheit für das Lüneburger Land ist die Zss. mit dem On. Angern nördlich Magdeburg; es wird vielmehr anger = *pratum*, Weide, Viehtrift, vorliegen; in diesem Sinne ist das Wort Anger im nd. Sprachgebiet durchaus verbreitet und auch in allen möglichen Fln. belegt, zumal in Südniedersachsen und im Harzvorland häufig, also im ostfälischen Südosten und im Osten des nd. Sprachgebietes, vor allem in den Randgebieten; es fehlt dagegen in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Ostfriesland sowie an der unteren Weser und Hunte (Karl Bischoff, Nd. Kbl. 53,2 ff.) — Daneben besteht die Möglichkeit, daß dieses Anger aus dem mlat. *angaria* = frone entlehnt ist; als solches ist es in Zss. wie Angerfahrt = Fronfuhr, Angerhäusler = Hintersaß, nd. Brinksitter, belegt (DWb 1,348).

ASELMEIER: ern Werner Azelmeygers huse 1510 UbHi 8,513; Hinrik Aselmeyger (B Hi) 1522 SR; Hans Aselmeyer (B Ahstedt) 1603 BaHi 107. — On. Asel bei Hildesheim. Zss. mit -man belegt: Henni Azelmans (B Odelum) 1534 PR 64,16.

BARLEMEIER: Johann Barlemeier aus dem Jülicher Lande (B Lauenförde) 1585 B Ca 86. — Zss. mit dem On. Barl (Westf., Schleswig-Holst.) oder Barrl bei Schneverdingen. Vgl. Parlemeier, Abschn. 3, S. 50.

BASTMEIER: Hinrick Bastemeiger (Nbg Ha) 1568 BbHa 2,6 = Heinrich Bastmeier (B Ha) 1585 B Ca 345. — On. Bast bei Michaelstein (Blankenburg am Harz); wahrscheinlicher jedoch Zss. mit einem Fln., vgl. in der Baste (auch: in der Barste) südl. Harzburg ZHarzV 44,197.

R I S C H M E I E R : Rysschmeyger (o. Pn., B Kirschsp. Soltau) 1381/82 UbBrL 5,226 S. 263,8; Ludeke Rysschemeiger (B Deimern/Soltau) 1438 CR 20; Lucke Rismeigers (B Hi) 1556 SR = Lucke Risemeigers (do) 1558 SR; Bartold Rießmeiger (B Gericht Hardeggen) 1585 B Ca 40; Margaretha Rischmeier (B Pferdeturm vor Ha) 1689 K Ca 200. — Risch, eigentlich Schilf, Sumpfbirse, ist als landschaftliches Charakteristikum flurnamenbildend. Auf solchen beruhen FN. wie Rischmann, Rischwinkel, Rischmüller, Risch- oder — entstellt — Riesenkamp usw. — Eine Nebenform ist Ritzmeier; der aus Hildesheim angeführte Beleg ist zu ergänzen: Lucke Ritzmeier 1552 SR. Risch ist eine besonders für Hannover bezeugte mda. Abart des gemeinnd. rusch (DWb 8,1535); s. Ruschemeier.

R I T T M E I E R : Hinrick Rethmeiger (B Hi) 1530 SR; Thomas Reithmeiger (do) 1552 SR = Thomas Rethmeiger (do) 1558 ib. = Thomas Reithmeiger (do) 1560 KR = Thomas Reithmeiger (do) 1561 KR = Thomas Reitmeier (do) 1563 Akten 89/226 = Thomas Reidtmeier (do) 1563 ibid.; Herman Reitmeiger (B Gericht Hardeggen) 1585 B Ca 39; Wilhelm Reitmeiger (do) 1585 ibid. 41; Paul Rettmeyer . . Henrich Rettmeyers Sohn (B Go) 1653 BbGo 2,11; Wolf Christoph Reitmeyer aus Weinsbach in Oberösterreich (B Go) 1656 BbGo 2,17 = rel. Wulff Christoph Rittmeyers (do) 1658 ib. 2,20; Hans Rittmeyer (B Hi) 1665 SR; Bestian Ritmeyer (B Br) 1671 BGBr 52; Heinrich Rittmeyer (do) 1682 SGBr 110. — Zu diesem FN. sind mit voller Absicht mehr Belege gegeben worden, um das Schwanken anzudeuten, mit dem uns die Namen überliefert sind. Obwohl der Gedanke an berittenen Kriegsdienst nicht fern liegt und aus Kroppenstedt bei Halberstadt (s. u.) derartige Verhältnisse tatsächlich bezeugt sind, möchte ich als Norm für Niedersachsen doch annehmen, daß hier das Wort **ret = Ried, Sumpf** dem FN. zugrunde liegt. Es ist in Fln. vorhanden: z. B. die in der Odermarsch vor Hameln gelegene Reithbreite 1460 UbHm 2,356 = Reithbreite ibid. Anm. = up dem Reithkampe ca. 1470/80 ib. 2,444 S. 276. Es ist nicht einmal notwendig anzunehmen, daß die Eitelkeit der Namensträger von sich aus die Diphthongierung des e zu ei gefördert hätte, um aus dem Ried, dem Sumpfund oder Moorboden den Reiter

oder gar den Ritter zu machen, denn das *mnd ret* kommt auch in der Form *reit* vor. — In Kroppenstedt, einem Ackerbürgerstädtchen bei Halberstadt, bestanden eine Reihe von sog. „Reithufen“, die an Bauern ausgegeben wurden und diese damit zum Reiterdienst verpflichteten. Diese Dienste sind von 1371 bis 1727 geleistet worden. Vgl. Ernst Becker, Die Kroppenstedter Reithufen. Eine rechtsgesch. Untersuchung. — Berlin 1941 = Beiträge z. Bauern- und Bodenrecht Bd. 14.

R O D E M E I E R: Conradus Rodemeyer (Nbg Go) 1300/40 UbGo 4,404 S. 280; Henricus Rotmeyer (Rm Gandersheim) 1356 UbGo 4,547; Heinrich Roemeiger (B Mardorf) . . Gerke Rode-meiger (B Rehburg) 1585 B Ca 187; Cord Rottmeir (B Langreder) 1585 B Ca 250; Margarete Rohmeyers aus Mardorf (Nbg Ha) 1616 Bb Ha 2,112; Christoffel Romeier (B Edesheim) 1661 ZHVNDs 1900, 82. — Der FN. bezeichnet den Meier auf gerodetem Land oder einen, der in einem Orte Rode saß; der Begriff kommt in vielen Fln. vor, als Simplex aber auch als On.: vgl. das Dorf zum Rhode bei Lutter am Bbg. Kr. Gandersheim (Ub Sald 2, S. 411); ferner ist Rode = Röderhof Kr. Hildesheim-Marienburg; ein Rhoden gibt es im Elm, ferner bei Halberstadt; als Fln. hat „der Roden“ lange als Tagungsstätte des Hildesheimschen Landtages eine Rolle gespielt. — Die Eliminierung des -de- erfolgte im 16. Jh.

R O H R M E I E R: Henning Roremeyer . . Werneken Roremeyer (B Br) 1336 UbBr 3,486 S. 360,15 = Werner Rormeyer (do) 1340 ib. 3,613 S. 491,6; Albert Roremeyer 1368 UbHHi 5,1272 S. 833; Martinus Rormeier (B Ha) 1585 B Ca 346. — Wie bei Risch- und Riet- ist auch hier bestimmend ein schilfbewachsenes Bruch- oder Sumpfgelände, vielleicht nach einem Hofnamen Rorhof. Doch ist auch ein On. nicht unmöglich; ein wüstes Rore liegt bei Rusteberg Kr. Heiligenstadt (UbSald 2, S. 412). Vielleicht deuten auf diesen Ort hin die FN.: Diderik Rorum (B Ha) 1415/29 BbHa 1,231; Michael Roren, ein abgebrannter Bürger aus Magdeburgk (Nbg Go) 1633 BbGo 1,45.

R U S C H E M E I E R: Jurgun Ruschmeiger (Nbg Ha) 1546 BbHa 1,187; Heise Ruschemeier (Nbg Ha) 1578 BbHa 2,50; Johann Ruschemeyer aus Minden (do) 1628 BbHa 2,114. — Auch *mnd rusch* ist die Binse, das Schilfrohr. Gemeinniederdeutsch ist